

**ANHANG II****Kopfvermerk****Vorbehalte in Bezug auf künftige Maßnahmen**

1. In der diesem Anhang beigefügten Liste einer Vertragspartei werden nach den Artikeln 8.15 (Vorbehalte und Ausnahmen), 9.7 (Vorbehalte), 14.4 (Vorbehalte) und, für die Europäische Union, nach Artikel 13.10 (Vorbehalte und Ausnahmen) die Vorbehalte aufgeführt, welche die jeweilige Vertragspartei in Bezug auf spezifische Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten angebracht hat, für die sie bestehende Maßnahmen aufrechterhalten oder neue oder restriktivere Maßnahmen einführen darf, die nicht mit den durch die nachstehenden Bestimmungen auferlegten Pflichten im Einklang stehen:
  - a) Artikel 8.6 (Inländerbehandlung), 9.3 (Inländerbehandlung) oder, für die Europäische Union, Artikel 13.3 (Inländerbehandlung),
  - b) Artikel 8.7 (Meistbegünstigung), 9.5 (Meistbegünstigung) oder, für die Europäische Union, Artikel 13.4 (Meistbegünstigung),
  - c) Artikel 8.4 (Marktzugang), 9.6 (Marktzugang) oder, für die Europäische Union, Artikel 13.6 (Marktzugang),
  - d) Artikel 8.5 (Leistungsanforderungen),

- e) Artikel 8.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) oder, für die Europäische Union, Artikel 13.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane),
  - f) für die Europäische Union, Artikel 13.7 (Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen) oder
  - g) Artikel 14.3 (Pflichten).
2. Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.
3. Jeder Vorbehalt besteht aus den folgenden Rubriken:
- a) die Rubrik **Sektor** bezeichnet den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein,
  - b) die Rubrik **Teilsektor** bezeichnet den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer,
  - c) in der Rubrik **Zuordnung nach Branche** wird gegebenenfalls auf die vom Vorbehalt erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, gemäß der ISIC Rev. 3.1 oder gemäß der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung im Vorbehalt einer Vertragspartei Bezug genommen,
  - d) in der Rubrik **Art des Vorbehalts** wird die in Absatz 1 angegebene Pflicht, bezüglich welcher der Vorbehalt angebracht wird, genannt,
  - e) in der Rubrik **Beschreibung** wird die Reichweite des Sektors, des Teilsektors oder der Tätigkeiten festgelegt, die vom Vorbehalt erfasst werden, und

- f) in der Rubrik **Bestehende Maßnahmen** werden im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt, die für den Sektor, den Teilsektor oder die Tätigkeiten gelten, die vom Vorbehalt erfasst werden.
4. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Rubrik **Beschreibung** hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.
  5. Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf nationaler Ebene ebenso wie für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, es sei denn im Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von Kanada auf nationaler Ebene oder von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme einer Regierung auf Regions-, Provinz-, Territoriums- oder lokaler Ebene innerhalb dieses Landes.
  6. Soweit eine Vertragspartei eine Maßnahme aufrechterhält, der zufolge ein Dienstleister als Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung in ihrem Gebiet eine natürliche Person, ein Bürger, ein dauerhaft Ansässiger (Permanent resident) oder Ansässiger (Resident) ihres Gebiets sein muss, gilt ein Vorbehalt in Bezug auf diese Maßnahme, der hinsichtlich des grenzüberschreitenden Dienstleistungshandels angebracht wird, als ein Vorbehalt im Hinblick auf Investitionen entsprechend dem Geltungsbereich der genannten Maßnahme.
  7. Wird ein Vorbehalt in Bezug auf eine Maßnahme, der zufolge ein Dienstleister als Voraussetzung für die Erbringung einer Finanzdienstleistung im jeweiligen Gebiet eine natürliche Person, ein Bürger, ein dauerhaft Ansässiger (Permanent resident) oder Ansässiger (Resident) des jeweiligen Gebiets sein muss, im Hinblick auf Artikel 13.7 (Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen) angebracht, so gilt er als Vorbehalt in Bezug auf die Artikel 13.3 (Inländerbehandlung), 13.4 (Meistbegünstigung), 13.6 (Marktzugang) und 13.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) entsprechend dem Geltungsbereich der genannten Maßnahme.

8. Für die Zwecke dieses Anhangs einschließlich der diesem Anhang beigefügten Listen der Vertragsparteien bezeichnet der Ausdruck

**ISIC Rev. 3.1** die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N 4, *ISIC rev 3.1*, 2002, veröffentlichten Fassung.

9. In der diesem Anhang beigefügten Liste der Europäischen Union werden folgende Abkürzungen verwendet:

AT Österreich  
BE Belgien  
BG Bulgarien  
CY Zypern  
CZ Tschechische Republik  
DE Deutschland  
DK Dänemark  
EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten  
ES Spanien  
EE Estland  
FI Finnland  
FR Frankreich  
EL Griechenland  
HR Kroatien  
HU Ungarn  
IE Irland  
IT Italien  
LV Lettland  
LT Litauen  
LU Luxemburg

MT Malta  
NL Niederlande  
PL Polen  
PT Portugal  
RO Rumänien  
SK Slowakei  
SI Slowenien  
SE Schweden  
UK Vereinigtes Königreich

**Liste Kanadas**  
**In Kanada geltende Vorbehalte**  
**(anwendbar in sämtlichen Provinzen und Territorien)**

**Vorbehalt II-C-1**

<b>Sektor:</b>	Aboriginal affairs (indigene Angelegenheiten)
<b>Teilsektor:</b>	
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</b>  Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die EU-Investoren und ihren Investitionen oder EU-Dienstleistern Rechte oder Präferenzen verweigert, die indigenen Ethnien eingeräumt werden.
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	<i>Constitution Act, 1982</i> (Verfassungsgesetz), das dem Anhang B des britischen <i>Canada Act 1982 (U.K.)</i> , 1982, c. 11 (Kanada-Gesetz) entspricht

## Vorbehalt II-C-2

**Sektor:** Landwirtschaft

**Teilsektor:**

**Zuordnung nach Branche:**

**Art des Vorbehalts:** Marktzugang

**Beschreibung:** **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf kollektive Absatzvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, was u. a. Tätigkeiten wie Produktion, Preisfestsetzung, Einkauf, Verkauf und andere Aktivitäten zur Vorbereitung der Ware in einer bestimmten Form bzw. zu ihrer Bereitstellung an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit für den Erwerb zum Verbrauch oder zur Verwendung umfasst.

**Bestehende Maßnahmen:**

### **Vorbehalt II-C-3**

<b>Sektor:</b>	Alle Sektoren
<b>Teilsektor:</b>	
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. British Columbia, New Brunswick, Nova Scotia, Nunavut, Prince Edward Island, Quebec, die Nordwest-Territorien und Yukon behalten sich das Recht vor, bezüglich eines kanadischen Unternehmens, das eine erfasste Investition darstellt, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, der zufolge bis zu 25 Prozent der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder eines seiner Ausschüsse eine bestimmte Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Eine Änderung einer obengenannten Maßnahme darf die Vereinbarkeit mit den in Kapitel acht (Investitionen) festgelegten Pflichten, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht verringern.</li><li>2. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, der zufolge bis zu 50 Prozent der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans eines Unternehmens, das eine erfasste Investition darstellt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ordinarily resident) in Kanada haben müssen. Die Gewährung einer Aufenthaltsgenehmigung für einen Staatsangehörigen der Europäischen Union, der als Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans eines eine erfasste Investition darstellenden Unternehmens ernannt wird, erfolgt nach den kanadischen Rechtsvorschriften über die Einreise von Ausländern. Eigens für die Zwecke seiner Ernennung zum Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans muss in Bezug auf einen Staatsangehörigen der Europäischen Union jedoch keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt werden.</li></ol>
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	

**Vorbehalt II-C-4**

<b>Sektor:</b>	Alle Sektoren
<b>Teilsektor:</b>	
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang Inländerbehandlung
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen</b> Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit Ansässigkeitserfordernissen für das Eigentum an Grundstücken in unmittelbarer Nähe der Küste einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für Investoren der Europäischen Union oder deren Investitionen gilt.
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	

**Vorbehalt II-C-5**

<b>Sektor:</b>	Fischerei
<b>Teilsektor:</b>	Fischerei und Dienstleistungen im Bereich Fischerei
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	CPC 04, 882
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf kollektive Absatzvereinbarungen und Handelsregelungen für Fischereierzeugnisse und auf die Erteilung von Lizenzen für Fischerei oder fischereibezogene Tätigkeiten bezieht, einschließlich des Zugangs ausländischer Fischereifahrzeuge zur ausschließlichen Wirtschaftszone, zum Küstenmeer, zu den inneren Gewässern oder Häfen Kanadas und einschließlich der Nutzung jeglicher Dienstleistungen in diesen Bereichen.</li><li>2. Kanada bemüht sich, Fahrzeuge, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union fahren dürfen, nicht weniger günstig zu behandeln, als es in vergleichbaren Situationen unter der Flagge eines Drittstaats fahrende Fahrzeuge behandelt.</li></ol>
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	<i>Fisheries Act</i> , R.S.C. 1985, c. F-14 <i>Coastal Fisheries Protection Act</i> , R.S.C. 1985, c. C-33 <i>Coastal Fisheries Protection Regulations</i> , C.R.C. 1978, c. 413 <i>Commercial Fisheries Licensing Policy</i> <i>Policy on Foreign Investment in the Canadian Fisheries Sector</i> , 1985 <i>Freshwater Fish Marketing Act</i> , R.S.C. 1985, c. F-13

**Vorbehalt II-C-6**

<b>Sektor:</b>	Finanzdienstleistungen
<b>Teilsektor:</b>	Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	CPC 8132
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang Inländerbehandlung
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen</b> Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf den Erwerb oder den Verkauf von Anleihen, Schatzbriefen („Treasury Bills“) oder sonstigen Arten von Schuldtiteln der Regierung Kanadas oder einer Regierung unterhalb der Bundesebene in Kanada oder auf eine sonstige Verfügung über diese Titel durch Staatsangehörige der Europäischen Union bezieht.
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	<i>Financial Administration Act, R.S.C. 1985, c. F-11</i>

**Vorbehalt II-C-7**

<b>Sektor:</b>	Bereiche Nahrungsmittel, Getränke und Arzneimittel
<b>Teilsektor:</b>	Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	CPC 241, 242, 243, 62112, 62226, 63107
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</b>  Nach dem <i>Importation of Intoxicating Liquors Act</i> verfügt jede Provinzregierung über ein Einfuhrmonopol bezüglich berauschender Getränke, die auf ihr Gebiet verbracht werden.
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	<i>Importation of Intoxicating Liquors Act</i> , R.S.C. 1985, c. I-3

**Vorbehalt II-C-8**

**Sektor:** Minority affairs (Minderheiten betreffende Angelegenheiten)

**Teilsektor:**

**Zuordnung nach Branche:**

**Art des Vorbehalts:** Marktzugang  
Inländerbehandlung  
Leistungsanforderungen  
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

**Beschreibung:** **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**  
Kanada behält sich vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer gesellschaftlich oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheit Rechte oder Privilegien einräumt.

**Bestehende Maßnahmen:**

**Vorbehalt II-C-9**

<b>Sektor:</b>	Dienstleistungen im Bereich Soziales
<b>Teilsektor:</b>	
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</b>  Kanada behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung, öffentliche Berufsausbildung, Gesundheit, Kinderbetreuung.
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	

**Vorbehalt II-C-10**

**Sektor:** Dienstleistungen im Bereich Soziales

**Teilsektor:**

**Zuordnung nach Branche:**

**Art des Vorbehalts:** Marktzugang

**Beschreibung:** **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

1. Kanada behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit der Erbringung sozialer Dienstleistungen, die nicht im Rahmen seines Vorbehalts II-C-9 bezüglich sozialer Dienstleistungen berücksichtigt werden, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
2. Dieser Vorbehalt erstreckt sich nicht auf die Einführung einer neuen Maßnahme zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals an der Erbringung der genannten sozialen Dienstleistungen.

**Bestehende Maßnahmen:**

**Vorbehalt II-C-11**

<b>Sektor:</b>	Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung
<b>Teilsektor:</b>	
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang Inländerbehandlung
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</b>  Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	

**Vorbehalt II-C-12**

<b>Sektor:</b>	Verkehr
<b>Teilsektor:</b>	Transport in Rohrfernleitungen
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	CPC 713
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</b>  Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	<i>National Energy Board Act, R.S.C. 1985, c. N-7</i>

**Vorbehalt II-C-13**

<b>Sektor:</b>	Verkehr
<b>Teilsektor:</b>	Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen im Sinne der Artikel 8.1 (Begriffsbestimmungen) und 9.1 (Begriffsbestimmungen).
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	Festgelegt in den Artikeln 8.1 (Begriffsbestimmungen) und 9.1 (Begriffsbestimmungen)
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang Inländerbehandlung Meistbegünstigung
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</li><li>2. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt berührt nicht die Rechte und Pflichten Kanadas im Rahmen des <i>Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten</i>, das am 17. Dezember 2009 in Brüssel und am 18. Dezember 2009 in Ottawa unterzeichnet wurde.</li></ol>
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	

### Vorbehalt II-C-14

<b>Sektor:</b>	Verkehr
<b>Teilsektor:</b>	<p>Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten</p> <p>Verkehrsleistungen mit Seefahrzeugen oder Binnenschiffen</p> <p>Hilfstätigkeiten und andere Dienstleistungen für den Wasserverkehr</p> <p>Jede andere auf See mit einem Wasserfahrzeug oder von dort aus zu kommerziellen Zwecken betriebene Tätigkeit, wie in der nachstehenden Beschreibung dargelegt</p>
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	CPC 5133, 5223, 721, 722, 745, jede andere auf See mit einem Wasserfahrzeug oder von dort aus zu kommerziellen Zwecken betriebene Tätigkeit
<b>Art des Vorbehalts:</b>	<p>Marktzugang</p> <p>Inländerbehandlung</p> <p>Meistbegünstigung</p> <p>Leistungsanforderungen</p> <p>Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane</p> <p>Pflichten</p>
<b>Beschreibung:</b>	<p><b>Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr</b></p> <p>1. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Investitionen in oder die Erbringung von Seekabotage berührt, einschließlich folgender Aspekte:</p> <p>a) die Beförderung von Waren oder Fahrgästen mit einem Wasserfahrzeug zwischen Punkten im Gebiet Kanadas oder über dem Festlandsockel Kanadas, direkt oder über einen Ort außerhalb Kanadas; in Bezug auf die Gewässer über dem Festlandsockel Kanadas gilt dies jedoch nur für die Beförderung von Waren oder Fahrgästen ausschließlich im Zusammenhang mit der Exploration, dem Abbau oder der Beförderung der mineralischen oder nicht lebenden natürlichen Ressourcen des Festlandsockels Kanadas und</p>

- b) jede andere auf See mit einem Wasserfahrzeug im Gebiet Kanadas betriebene Tätigkeit kommerzieller Art und – im Hinblick auf Gewässer über dem Festlandsockel – sonstige auf See betriebene kommerzielle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Exploration, dem Abbau oder der Beförderung der mineralischen oder nicht lebenden natürlichen Ressourcen des Festlandsockels Kanadas stehen.
- 2. Dieser Vorbehalt bezieht sich unter anderem auf Beschränkungen und Voraussetzungen für Dienstleister, die zur Teilnahme an diesen Tätigkeiten berechtigt sind, auf Kriterien für die Ausstellung einer zeitlich begrenzten Kabotagegenehmigung für ausländische Wasserfahrzeuge sowie auf Obergrenzen für die Zahl der für ausländische Wasserfahrzeuge ausgestellten Kabotagegenehmigungen.
  - 3. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt gilt unter anderem für auf See mit einem Wasserfahrzeug oder von dort aus zu kommerziellen Zwecken betriebene Tätigkeiten, einschließlich Feeder-Dienstleistungen und Repositionierung leerer Container.
  - 4. Dieser Vorbehalt gilt nicht für eine Maßnahme, die sich auf eine Investition in folgende Seekabotagedienstleistungen oder auf die Erbringung von folgenden Seekabotagedienstleistungen bezieht, die von einem Wasserfahrzeug aus erfolgen, das von einem EU-Unternehmen oder von einem Unternehmen eines Drittlands<sup>1</sup> betrieben wird, das sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Staatsangehörigen der Europäischen Union befindet, wenn dieses Wasserfahrzeug nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union registriert ist und unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union fährt:
    - a) Repositionierung eigener oder geleaster leerer Container ohne Erzielung von Einnahmen,

---

<sup>1</sup> Kanada behält sich das Recht vor, diese Vorteile nicht auf Unternehmen der Vereinigten Staaten von Amerika auszuweiten.

- b)
  - i) laufender Vor- und Weitertransport internationalen Frachtguts zwischen dem Hafen Halifax und dem Hafen Montreal sowie umgekehrt unter Verwendung von Wasserfahrzeugen, die in den (nationalen) Erstregistern gemäß Absatz 1 des Anhangs der Mitteilung C(2004) 43 der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr registriert sind, und
  - ii) Vor- und Weitertransport internationalen containerisierten Frachtguts zwischen dem Hafen Halifax und dem Hafen Montreal sowie umgekehrt als einfache mit einer grenzüberschreitenden Teilstrecke einhergehende Fahrt unter Verwendung von Wasserfahrzeugen, die in den (nationalen) Erstregistern oder (internationalen) Zweitregistern gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 des Anhangs der Mitteilung C(2004) 43 der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr registriert sind, oder
- c) Baggerarbeiten.

**Bestehende Maßnahmen:**

*Coasting Trade Act*, S.C. 1992, c. 31

*Canada Shipping Act, 2001*, S.C. 2001, c. 26

*Customs Act*, R.S.C. 1985 (2d Supp.), c. 1

*Customs and Excise Offshore Application Act*, R.S.C. 1985, c. C-53

**Vorbehalt II-C-15**

<b>Sektor:</b>	Verkehr
<b>Teilsektor:</b>	Verkehrsleistungen mit Seefahrzeugen oder Binnenschiffen Hilfstätigkeiten für den Wasserverkehr Jede andere auf See von einem Wasserfahrzeug aus betriebene kommerzielle Tätigkeit, die in Gewässern von beiderseitigem Interesse erfolgt
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	CPC 721, 722, 745, jede andere auf See von einem Wasserfahrzeug aus betriebene kommerzielle Tätigkeit
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Meistbegünstigung Pflichten
<b>Beschreibung:</b>	<b>Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr</b> Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf die Umsetzung von Übereinkünften, Vereinbarungen und sonstigen formalen oder informellen gegenüber anderen Ländern eingegangenen Verpflichtungen bezüglich Tätigkeiten auf See in Gewässern von beiderseitigem Interesse bezieht, und zwar in Bereichen wie Umweltschutz (einschließlich der Anforderung von Doppelhüllen für Öltankschiffe), sichere Schifffahrt, Kontrollnormen für Leichter, Wasserqualität, Lotsendienste, Bergung, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und Schiffsfunkdienst.
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	

**Vorbehalt II-C-16**

**Sektor:** Verkehr

**Teilsektor:**

**Zuordnung nach Branche:** CPC 07

**Art des Vorbehalts:** Marktzugang

**Beschreibung:** **Investitionen**

Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf die Zahl oder die Art der juristischen Personen bezieht, die eine Verkehrsinfrastruktur verwalten oder betreiben, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle Kanadas befindet.

**Bestehende Maßnahmen:**

**Vorbehalt II-C-17**

<b>Sektor:</b>	Verkehr
<b>Teilsektor:</b>	Sämtliche Teilsektoren des Verkehrs mit Ausnahme folgender Teilsektoren: Bereitstellung von Stellplätzen für Seecontainer und Zwischenlagerung von Seecontainern Schiffsagenturdienste Seeverkehrsspedition Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen Computergesteuerte Buchungssysteme Personen- und Frachtbeförderung auf der Schiene Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen Reparaturdienstleistungen, a. n. g., an Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern auf Gebühren- oder vertraglicher Basis Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern und Schneemobilen Dienstleistungen des Frachtumschlags für den Landverkehr Lagerdienstleistungen für den Landverkehr Speditionsleistungen für den Landverkehr Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Beförderung im Landverkehr

<b>Zuordnung nach Branche:</b>	<p>CPC 07, CPC 51, CPC 61, CPC 886 und jede andere kommerzielle Tätigkeit, die von einem Wasser-, Luft-, Kraft- oder Schienenfahrzeug aus oder im Zusammenhang damit betrieben wird, ausgenommen:</p> <p>CPC 6112  CPC 6122  CPC 7111  CPC 7112  CPC 741 (beschränkt auf Dienstleistungen des Landverkehrs)  CPC 742 (beschränkt auf Dienstleistungen des Landverkehrs)  CPC 7480 (beschränkt auf Dienstleistungen des Landverkehrs)  CPC 7490 (beschränkt auf Dienstleistungen des Landverkehrs)  CPC 8867  CPC 8868 (beschränkt auf Eisenbahnausrüstungen)  Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme im Sinne der Artikel 8.1 (Begriffsbestimmungen) und 9.1 (Begriffsbestimmungen)  Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen im Sinne der Artikel 8.1 (Begriffsbestimmungen) und 9.1 (Begriffsbestimmungen)  Bereitstellung von Stellplätzen für Seecontainer und Zwischenlagerung von Seecontainern, Schiffsagenturdienste sowie Seeverkehrsspedition im Sinne des Artikels 14.1 (Begriffsbestimmungen)</p>
<b>Art des Vorbehalts:</b>	<p>Marktzugang  Pflichten</p>
<b>Beschreibung:</b>	<p><b>Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr</b></p> <p>Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf die Bestimmung, die Gründung, die Erweiterung oder den Betrieb von Monopolen bzw. Dienstleistungsunternehmen mit ausschließlichen Rechten im Verkehrssektor bezieht.</p>
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	

**Vorbehalt II-C-18**

<b>Sektor:</b>	Verkehr
<b>Teilsektor:</b>	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr Bodenabfertigungsdienste im Sinne der Artikel 8.1 (Begriffsbestimmungen) und 9.1 (Begriffsbestimmungen)
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	CPC 74, Bodenabfertigungsdienste im Sinne der Begriffsbestimmungen in den Artikeln 8.1 und 9.1
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Zahl der Anbieter bestimmter auf den Verkehr bezogener Hilfs- und Nebentätigkeiten bezüglich folgender Aspekte beschränkt: Abfertigung von Fluggästen, Gepäck, Fracht (einschließlich Post) und Bedienung von Verkehrsmitteln, die Beförderer an Flughäfen unterstützen, wenn sich physische oder betriebsbedingte Einschränkungen ergeben, die in erster Linie auf Gesundheitsschutz- oder Sicherheitserwägungen zurückgehen.</li><li>2. Zur Klarstellung: Bei Bodenabfertigungsdiensten berührt dieser Vorbehalt nicht die Rechte und Pflichten Kanadas im Rahmen des <i>Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten</i>, das am 17. Dezember 2009 in Brüssel und am 18. Dezember 2009 in Ottawa unterzeichnet wurde.</li></ol>
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	

**Vorbehalt II-C-19**

<b>Sektor:</b>	Unternehmensdienstleistungen
<b>Teilsektor:</b>	Technische, physikalische und chemische Untersuchungsleistungen
<b>Zuordnung nach Branche:</b>	CPC 8676
<b>Art des Vorbehalts:</b>	Marktzugang
<b>Beschreibung:</b>	<b>Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die vorgeschriebenen Kontrollen und die Erteilung der entsprechenden Zeugnisse für Wasserfahrzeuge im Namen Kanadas berührt.</li><li>2. Zur Klarstellung: Nur eine Person, Klassifikationsgesellschaft oder sonstige Organisation, die von Kanada dazu ermächtigt wurde, kann die vorgeschriebenen Kontrollen durchführen und in Kanada registrierten Fahrzeugen und deren Ausrüstung im Namen Kanadas für den Seeverkehr bestimmte Dokumente ausstellen.</li></ol>
<b>Bestehende Maßnahmen:</b>	

**Vorbehalt II-C-20**

**Sektor:** Alle Sektoren

**Teilsektor:**

**Zuordnung nach Branche:**

**Art des Vorbehalts:** Meistbegünstigung

**Beschreibung:** **Investitionen**

1. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die im Rahmen einer vor dem 1. Januar 1994 bereits geltenden oder unterzeichneten bilateralen oder multilateralen internationalen Übereinkunft eine unterschiedliche Behandlung gewährt.
2. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die gemäß einer bestehenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Übereinkunft in Bezug auf die nachstehenden Bereiche eine unterschiedliche Behandlung gewährt:
  - a) Luftfahrt,
  - b) Fischerei oder
  - c) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung.

**Bestehende Maßnahmen:**

